

Ermäßigungsstunden

Ermäßigungsstunden erhalten Lehrkräfte pauschal aufgrund von **Alter** und **Schwerbehinderung** und abhängig vom Stellenanteil. Dies ist in der BASS 11-11, Nr. 1.1 geregelt:

§ 2 Abs. 2 der Verwaltungsvorschriften zum § 93 Abs. 2 Schulgesetz behandelt die Altersermäßigung.

Danach erhalten Lehrkräfte ...

	... ab dem Schuljahr, das auf den 55. Geburtstag folgt, eine Ermäßigung in Höhe von	... ab dem Schuljahr, das auf den 60. Geburtstag folgt, eine Ermäßigung in Höhe von
Volle Stelle	1 WSt.	3 WSt.
mind. Dreiviertelstelle	0,5 WSt.	2 WSt.
mind. halbe Stelle	0,5 WSt.	1,5 WSt.

§ 2 Abs. 3 dieser Verwaltungsvorschrift behandelt die Schwerbehindertenermäßigung:

	GdB 50 und 60	GdB 70 und 80	GdB 90 und 100
Volle Stelle	2 WSt.	3 WSt.	4 WSt.
mind. Dreiviertelstelle	1 WSt.	2 WSt.	3 WSt.
mind. halbe Stelle	1 WSt.	1,5 WSt.	2 WSt.

Die Inanspruchnahme dieser Pflichtstundenermäßigung muss bei der Bezirksregierung unter Vorlage des Schwerbehindertenausweises angezeigt werden.

Bei entsprechendem Alter stehen schwerbehinderten Lehrkräften sowohl Altersermäßigung als auch Schwerbehindertenermäßigung zu.

Ihre Stimme für Gesundheit.

Wichtig ist noch der Abs. 8 dieser Vorschrift:

Die Ermäßigungen bleiben unberührt, wenn Teilzeitbeschäftigung mit einer Verringerung um nur eine Wochenstunde ausgeübt wird. Es handelt sich um die so genannte „unschädliche Teilzeit“.

Tarifbeschäftigte haben – anders als Beamte – auch bei unterhäftiger Beschäftigung Anspruch auf anteilige Alters- und Schwerbehindertenermäßigung!

Dies wird in der BASS 21-05 Nr. 15 beschrieben und an Rechenbeispielen erläutert.

Ihre Stimme für Gesundheit.